

Kompromissvorschlag bei DiGA im GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Wir möchten im Bereich digitaler Gesundheitsanwendungen einen konstruktiven Kompromissvorschlag einbringen. Uns ist bewusst, unter welchem Handlungsdruck Sie derzeit stehen. Deutschland hat sich bei digitalen Therapien bzw. DiGA eine international anerkannte Vorreiterrolle erarbeitet, gerade im Kontext von digitaler Souveränität und Künstlicher Intelligenz ein strategischer Vorteil. Digitale Therapien auf Rezept sind wirksam und im Vergleich zu Medikamenten, Psychotherapie oder Krankenhausaufenthalten sehr kosteneffizient. Ihr Anteil an den Arzneimittelausgaben beträgt lediglich rund 0,3 %. Im System muss gespart werden und wir sind bereit, unseren Beitrag zu leisten. **Deshalb regen wir einen maßvollen mengenbezogenen Abschlag an.** Konkret geht es um Mengenrabatte mit einer Staffel, die faktisch bei jeder guten DiGA greift. Pauschale Mengenrabatte würden ausgerechnet solche DiGA benachteiligen, die in der Versorgung wirken und von Ärzt:innen häufig verordnet werden. Gleichzeitig wächst der Druck auf Selektivverträge mit einzelnen Kassen. Einsparungen sollten dort ansetzen, wo sie das System effizienter machen, nicht dort, wo Innovation und Versorgung greifen.

Unser konkreter Kompromissvorschlag

55. § 134 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
In der Vereinbarung ist ab dem 1. Januar 2027 ein an der Abgabemenge der jeweiligen digitalen Gesundheitsanwendung orientierter mengenbezogener Abschlag der Vergütungsbeträge festzulegen. Der Abschlag der Vergütungsbeträge beträgt mindestens zwei Prozent bei mehr als dreitausend Abgaben im Jahr und mindestens dreißig Prozent bei mehr als hunderttausend Abgaben im Jahr.	In der Vereinbarung ist ab dem 1. Januar 2027 ein an der Abgabemenge der jeweiligen digitalen Gesundheitsanwendung orientierter mengenbezogener Abschlag der Vergütungsbeträge festzulegen. Der Abschlag der Vergütungsbeträge beträgt mindestens zwei Prozent bei mehr als zwölftausend Abgaben im Jahr und maximal zehn Prozent bei mehr als hundertfünfzigtausend Abgaben im Jahr.

Erläuterung
Zu Nummer 55 (§ 134)
Zu Buchstabe a

Digitale Gesundheitsanwendungen sind digitale Güter, bei denen grundsätzlich hohe Fixkosten für die initiale Entwicklung eher niedrigen variablen Kosten für Vervielfältigung und Vertrieb gegenüberstehen. Es wird vorgegeben, dass die insofern niedrigen Grenzkosten bei hohen Abgabebeträgen bei der Festlegung der Vergütungsbeträge mit standardisierten Abschlägen berücksichtigt werden. Die konkrete Höhe der Vergütungsabschläge ist von den Partnern der Rahmenvereinbarung nach § 134 Absatz 4 und 5 im gesetzlich normierten Rahmen festzulegen. Dabei sollen sich die Vereinbarungspartner an folgender Abstufung orientieren:

- ab 12.001 bis 50.000 eine Abstufung von zwei Prozent,
- ab 50.001 bis 150.000 eine Abstufung von fünf Prozent,
- ab 150.001 eine Abstufung von maximal zehn Prozent.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für einen vertiefenden Austausch zur Verfügung und würden uns freuen, unsere Vorschläge persönlich mit Ihnen zu diskutieren. Im Gegenzug möchten wir anregen, im Rahmen des geplanten Digitalgesetzes über den bisherigen Entwurf hinaus gezielte Entlastungen u.a. von bürokratischen Anforderungen zu prüfen. Dies wäre ein wichtiges Signal an den Innovationsstandort Deutschland. Hier unterbreiten wir Ihnen gerne konkrete Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. med. Mario Weiss".

Dr. med. Mario Weiss